

## **85. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Crowd Safety Management, CP“ Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden grundlegende und fachliche Kompetenzen zu vermitteln die zur Entwicklung von sicheren Veranstaltungen qualifizieren. Der Universitätslehrgang fokussiert auf präventive Sicherheitsmaßnahmen in den Bereichen des Risiko-, Krisen- und Crowd Managements im Veranstaltungskontext zur Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von VeranstaltungsbesucherInnen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen die bereits in der Eventbranche tätig sind und ihr sicherheitsspezifisches Wissen vertiefen wollen sowie an Personen, die in diesem Bereich tätig werden wollen.

Die Studierenden werden mit spezialisierten, anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt. AbsolventInnen des Universitätslehrganges werden befähigt, die wesentlichen Einflussfaktoren für die Sicherheit von VeranstaltungsbesucherInnen zu bestimmen und Maßnahmen zur bestmöglichen Gewährleistung von Sicherheit zu implementieren.

### **Lernergebnisse:**

*AbsolventInnen des Universitätslehrganges können (bezugnehmend auf Veranstaltungen)*

- Risikobeurteilungen durchführen,
- Notfall- und Krisenpläne erstellen und umsetzen sowie
- Sicherheitskommunikationsstrategien implementieren.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 1 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 1 Semester (16 ECTS Punkte)

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums  
Oder

(2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 2-jährige studienrelevante Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 5-jährige studienrelevante Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1	Risikomanagement	<u>Risikomanagement</u>  Grundlegende Konzepte und Begriffe des Risikomanagements. Risikomanagement-System (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikobeurteilung)	SE	20	3
2	Notfall- und Krisenmanagement	<u>Notfall- und Krisenmanagement</u>  Aufgaben des Notfall- und Krisenmanagements, Infrastruktur, Notfall- und Krisenmanagement-Prozess, Alarmierung, Krisenstab, Krisenintervention	SE	20	3
3	Crowd Management	<u>Crowd Management</u>  Verhalten von Personen im Normal- und Notfall, statischer und dynamischer Platzbedarf, Personenströme, Veranstaltungsphasen, Mobile Absperrungen und Barrierensysteme	SE	20	3
4	Sicherheitskommunikation	<u>Sicherheitskommunikation</u>  Sicherheitskommunikation in den Veranstaltungsphasen, interne und externe Kommunikation	SE	20	3

5	<b>Interorganisationale Zusammenarbeit</b>	<u>Interorganisationale Zusammenarbeit</u>  Strategische und operative Zusammenarbeit im Krisenstab, Kooperationskultur, Informationsmanagement	UE	15	2
6	<b>Szenariotraining</b>	<u>Szenariotraining</u>  Simulation von Ereignissen mit Notfall- und Krisenpotential. An Hand der Darstellung und Durchlebung von simulierten Szenarien erlernen die Studierenden die entsprechende Handlungs- und Lösungskompetenzen	UE	15	2
	<b>Summe</b>			<b>110</b>	<b>16</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Die Fächer 1-6 sind verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-6.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
  - durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

**§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.